

Aufgaben und Probleme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Leitsätze zum Referat von Obersenatsrätin Dr. Albers, Hamburg,
gehalten auf der ersten Jahreskonferenz des Hauptausschusses
für Arbeiterwohlfahrt vom 3. bis 5. Mai 1947 in Kassel.

I. Ernährungs-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Wohnungsnot von nie gekanntem Umfang und Graden machen eine umfassende planmäßige und aufbauende Kinder- und Jugendfürsorge erforderlich. Die Notwendigkeit, eine Wiederholung der Volkskatastrophe zu verhindern, zwingt den Staat, der Jugenderziehung sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken und vorbeugende und durchgreifende Maßnahmen zur Bekämpfung der rapide fortschreitenden Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität zu treffen.

II. Wenn auch die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen (RJWG usw.) dem heutigen Fürsorgebedürfnis nicht mehr entsprechen, empfiehlt die Rücksicht auf die erforderliche Rechtseinheit ihre Beibehaltung bis zur Möglichkeit der Schaffung neuen einheitlichen Reichsrechts. Die zwischenzeitlichen Verschlechterungen der Notverordnungen sind aufzuheben. Notwendige Ergänzungen (siehe VIII und IX) sind interzonal so vorzubereiten, daß die Länder- und Zonengesetzgebung einer einheitlichen Kodifizierung des Reichsrechts vorarbeiten.

III. Neben der Zusammenfassung der gesamten Jugendwohlfahrtspflege als selbständige Abteilung eines Sozialministeriums ist als Pflichtaufgabe die Einrichtung von Landesjugendämtern zu fordern (Britische Erziehungskontrolle Nr. 20), deren Aufgabenbereich folgendes umfaßt:

- a) Die verantwortliche Zusammenfassung der Jugendwohlfahrtspflege nach einheitlichen Gesichtspunkten für einen größeren Bezirk.
- b) Die Ausübung einer einheitlichen Fachaufsicht über die infolge des Zusammenbruchs, der politischen Entlassungen usw. erst wieder im Aufbau begriffenen örtlichen Jugendämter und die Schulung und Weiterbildung ihrer Kräfte.
- c) Die Schaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen, die über die organisatorische und finanzielle Leistungsfähigkeit einzelner Jugendämter hinausgehen.
- d) Sorgfältige Planung des durch Krieg, Ausbombung, Beschlagnahme und Flüchtlingsbenutzung vernichteten oder eingeengten Heimraumes für Fürsorgeerziehungsheime, Waisenhäuser, sonstige Vollheime, Tagesheime, Jugendherbergen, Jugendheime usw.
- e) Wiederaufbau des Fürsorgeerziehungswesens.

IV. In allen Stadt- und Landkreisen sind obligatorische Kreisjugendämter, möglichst als selbständige Behörden, (mindestens als selbständige Abteilung des Kreis- bzw. Stadtwohlfahrtsamtes) einzurichten, deren Aufgabenkreis sich über das Pflichtarbeitsgebiet des § 3 hinaus auf das gesamte Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege und Jugendpflege erstreckt. Abtrennung von Teilgebieten, insbesondere der Jugendpflege, an andere Behörden (Schulverwaltung, Kulturverwaltung) sind abzulehnen als Auseinanderreißung organischer Zusammenhänge.

V. Die Größe und Dringlichkeit der anfallenden Aufgaben gestattet keine Subsidiarität des Jugendamtes (Landesjugendamtes) im Aufgabenkreis des

§ 4, sondern zwingt die öffentliche Jugendhilfe, primär Zusammenfassung und Planung auch dieser Aufgabengebiete der Jugendwohlfahrtspflege zu übernehmen. Auch wenn Teilaufgaben der gesundheitlichen Kinderfürsorge vom Gesundheitsamt (wirtschaftliche Fürsorge für hilfsbedürftige alleinstehende Minderjährige beim Wohlfahrtsamt) durchgeführt werden, wird hierdurch die Gesamtverantwortlichkeit des Jugendamtes für die Wirksamkeit und den Umfang dieser Maßnahmen und ihrer evtl. Ausgestaltung nicht berührt. Das Jugendamt behält primär die Gesamtverantwortung für das durch § 4 zusammengefaßte Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege und Jugendpflege.

VI. Die Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege im einzelnen und ihre Methode muß auf das engste mit der Wirtschafts- und Volksgesundheitspflege zusammenwirken, um Doppelbetreuung und Mißbrauch zu vermeiden und eine wirksame Rationalisierung der Arbeit zu gewährleisten (Familienfürsorge).

VII. Die Bedeutung der Jugendfürsorge für den gesellschaftlichen und staatlichen Wiederaufbau verlangt ihre planmäßige Zusammenfassung und verantwortliche Leitung durch die Träger der öffentlichen Fürsorge. Die Delegation ganzer Arbeitsgebiete an die private Fürsorge im Sinne des § 11 R.J.W.G. verbietet sich daher. Aufgabe der privaten Fürsorge wird es in erster Linie sein, den Jugendämtern die für die Durchführung ihrer Aufgaben unentbehrlichen ehrenamtlichen Helfer zur Verfügung zu stellen. Wenn auch Raum- und Geldnot und die Entblößung an jeglichen Hilfsmitteln noch auf Jahre hinaus die Benutzung aller privaten Heime und Anstalten voraussichtlich erforderlich machen, so sollte trotzdem die Arbeiterwohlfahrt auf eine Konkurrenz im Aufbau neuer Heime verzichten, sondern dies als eine vornehmste Aufgabe der öffentlichen Jugendfürsorge ansehen. Heime der Arbeiterwohlfahrt werden vor allem dort notwendig sein, wo es sich um die Schaffung von Ausbildungstätten für ihre eigenen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter oder um die Herausstellung ihres besonderen Erziehungszieles als pädagogisches Beispiel handelt.

VIII. Der noch nicht abreißende Strom jugendlichen Flüchtlingselends zwingt alle Jugendämter zu sorgfältiger Beachtung und Durchführung getroffener gesetzlicher Bestimmungen über die Fürsorge für jugendliche Flüchtlinge.

IX. Die von Tag zu Tag wachsende Verwahrlosung, das Hinabgleiten immer weiterer Jugendlicher in Vagabundage, Arbeitsscheu und Kriminalität zwingt zu außergewöhnlichen Maßnahmen, um eine Verseuchung des Volkskörpers zu verhüten. Als zeitbedingte und befristete Sondermaßnahme müssen Arbeitserziehungsheime die Möglichkeit der Nacherziehung für durch die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen nicht mehr zu erfassenden Jugendlichen und jungen Menschen schaffen.

X. Die wirtschaftlichen Strukturänderungen und die soziale Verarmung zwingen zu einer sorgfältigen Lenkung des männlichen und weiblichen Berufsnachwuchses. Sozialpädagogische Maßnahmen müssen die Gefahr einer durch Resignation hervorgerufenen Arbeitsunlust oder Entwicklungsgefährdung bannen.

XI. Der völlige Neuaufbau der Jugendpflege und das Wachsen einer neuen Jugendbewegung müssen einer ihrer gesunden Eigenentwicklung beraubten, in einseitiger Willensanspannung aufgewachsenen, in ihrem Idealismus und Opferbereitschaft mißbrauchten Jugend den Weg zur freien Entwicklung einer geistig-sittlichen Persönlichkeit und ihrer Eingliederung in die demokratische Volksgemeinschaft gewährleisten.